

Ordnung für das praktische Studiensemester an der FHTW Berlin (Rahmenpraktikumsordnung - OpraSt)

vom 15.02.1999

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 des „Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 1999 (GVBl. S. 74)“ erläßt der Akademische Senat folgende Rahmenpraktikumsordnung *:

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 09.07.1999

Inhalt

A Allgemeines	302
§ 1 Geltungsbereich	302
§ 2 Ziele und Grundsätze	302
§ 3 Richtlinien, Ausbildungspläne	303
B Durchführung	304
§ 4 Praktikumsbeauftragter oder Praktikumsbeauftragte	304
§ 5 Zulassung	304
§ 6 Betreuende Lehrkraft	305
§ 7 Ausbildungsvertrag	305
§ 8 Fehlzeiten	306
§ 9 Beurteilung des praktischen Studienseesters	306
§ 10 Anerkennung	307
§ 11 Abweichungen	308
§ 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten	308
Anlagen zur Rahmenpraktikumsordnung	316

A Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Durchführung des praktischen Studienseesters für grundständige Vollzeit-Präsenzstudiengänge an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW). Sie ist für alle Fachbereiche verbindlich.
- (2) Erforderliche Abweichungen für die Studienformen des Teilzeit- und Fernstudiums sowie die Studiengänge, die gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, werden in den jeweiligen Studienordnungen und/oder Praktikumsordnungen geregelt. *

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Ziel des praktischen Studienseesters ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Grundlage des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens sollen anwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden. Das praktische Studienseester soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und zur individuellen Gestaltung der nachfolgenden Semester des Hauptstudiums anregen.
- (2) Die Studienordnungen sehen das praktische Studienseester innerhalb des Hauptstudiums mit Ausnahme des Diplomsemesters vor. Der Schwerpunkt des praktischen Studienseesters muß in den Vorlesungszeitraum eines bestimmtes Semesters fallen. Näheres bestimmt die Studienordnung des jeweiligen Studienganges.
- (3) Das praktische Studienseester gliedert sich in
 - die praktische Ausbildung (praktische Tätigkeit und die Übung „Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz“ - AEP - gem. § 3 Abs. 2) und
 - weitere Lehrveranstaltungen

Die praktische Tätigkeit wird unter Betreuung durch die FHTW in dafür geeigneten Ausbildungsstellen grundsätzlich außerhalb der FHTW durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen finden an der FHTW statt.

* § 1 Abs. 2: Geändert durch die 1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für das praktische Studienseester an der FHTW Berlin (AMBI. FHTW Berlin Nr. 11/00)

-
- (4) Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen umfaßt einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 90 Arbeitstagen; sie unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. Mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten darf die praktische Ausbildung innerhalb des praktischen Studienseesters auf höchstens drei Ausbildungsstellen verteilt werden. Dabei darf die praktische Tätigkeit bei einer Ausbildungsstelle die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.
 - (5) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden entweder wöchentlich während der Vorlesungszeit statt oder sie werden in Blockform angeboten. Dieser Block ist ein Teil des Ausbildungszeitraumes. Am Tage der Lehrveranstaltungen bzw. des Lehrveranstaltungsblocks sind Studierende von der Pflicht zur Anwesenheit in der Ausbildungsstelle befreit. Näheres regeln die Richtlinien der Fachbereiche nach § 3 Abs. 1.
 - (6) Im praktischen Studienseester muß der oder die Studierende die Lehrveranstaltungen gem. § 3 Abs. 2 belegen. Daneben darf der oder die Studierende nur solche Lehrveranstaltungen belegen, die die festgelegte Anwesenheitszeit in der Ausbildungsstelle zeitlich nicht berühren. Eine Freistellung durch die Ausbildungsstelle zur Teilnahme an anderen als in Satz. 1 genannten Lehrveranstaltungen ist unzulässig.
 - (7) Die Studierenden sollen im praktischen Studienseester ein angemessenes Entgelt von der Ausbildungsstelle erhalten.
 - (8) Für die Teilnahme an Prüfungen sind die Studierenden von der Ausbildungsstelle freizustellen. Unbeschadet der Regelung des Abs. 4 ist die Ausbildungsstelle verpflichtet, den Studierenden die Teilnahme an Hochschulprüfungen zu ermöglichen.

§ 3 Richtlinien, Ausbildungspläne

- (1) Der Fachbereichsrat erläßt für den jeweiligen Studiengang als Anhang zur Studienordnung Richtlinien für die inhaltliche Orientierung des praktischen Studienseesters.
- (2) Der Umfang der planmäßigen Lehrveranstaltungen beträgt sechs Semesterwochenstunden. Davon entfallen in der Regel zwei Semesterwochenstunden auf die Übung „Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz“ (AEP).

B Durchführung

§ 4 Praktikumsbeauftragter oder Praktikumsbeauftragte

Der Fachbereichsrat beauftragt für jeden Studiengang mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft, die für die allgemeine Durchführung des praktischen Studiensemesters verantwortlich ist (Praktikumsbeauftragter oder Praktikumsbeauftragte). Die Bestellung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von vier Semestern. Für denselben Zeitraum wird eine hauptamtliche Lehrkraft als Stellvertreter oder Stellvertreterin bestellt. Eine vorzeitige Abberufung des oder der Praktikumsbeauftragten oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin durch den Fachbereichsrat ist möglich. Praktikumsbeauftragte und Stellvertreter oder Stellvertreterin können für mehrere Studiengänge bestellt werden. Zu seinen oder ihren Aufgaben gehören

- die Beratung von Studierenden,
- die Erfassung von Praxisplätzen,
- die Bestätigung der Ausbildungsverträge,
- Entscheidungen gem. §§ 2 Abs. 4, 5 Abs. 3, 7 Abs. 4, 9 Abs. 5 und 10 Abs. 2 sowie
- die Regelung aller zwischen den Ausbildungsstellen und dem Fachbereich auftretenden organisatorischen oder vertraglichen Fragen.

§ 5 Zulassung

- (1) Studierende sind zum praktischen Studiensemester zugelassen, wenn sie alle Leistungsnachweise erbracht haben, die die Studienordnung für das Grundstudium vorsieht. Die Studienordnungen der Studiengänge können im Einzelfall von dieser Regelung abweichen.
- (2) Die Zulassung ist auf Antrag des Studierenden auch möglich, wenn aufgrund der erbrachten Leistungsnachweise die erfolgreiche Durchführung des praktischen Studiensemesters zu erwarten ist. Die Durchführung der praktischen Ausbildung ist frühestens nach drei Fachsemestern zulässig. Nähere Regelungen sind Bestandteil der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs.
- (3) Über Anträge nach Abs. 2 entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte.

§ 6 Betreuung Lehrkraft

- (1) Jeder Studierende hat einen Anspruch darauf, während des praktischen Studienseesters von einer zugeordneten Lehrkraft fachlich betreut zu werden. Diese Betreuung soll sich über die Dauer der praktischen Tätigkeit möglichst gleichmäßig verteilen und kann am Praxisplatz stattfinden.
- (2) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine hauptamtliche Lehrkraft (betreuende Lehrkraft). Die Betreuung gehört zu den Lehraufgaben. In Ausnahmefällen kann auch ein Honorarprofessor oder eine Honorarprofessorin oder ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte sowie ein Gastdozent oder eine Gastdozentin mit der Betreuung beauftragt werden. Einer Lehrkraft kann die Betreuung mehrerer Studierender übertragen werden.

§ 7 Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn des praktischen Studienseesters schließen die Ausbildungsstellen und der oder die Studierende einen Ausbildungsvertrag ab. Der Ausbildungsvertrag wird durch die FHTW bestätigt.
- (2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere
 - a) den Zeitraum der praktischen Tätigkeit;
 - b) die Verpflichtung der Studierenden,
 - aa) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - bb) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - cc) den Anordnungen der Ausbildungsstelle nachzukommen,
 - dd) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - ee) einen zeitlich gegliederten Bericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich sind (Praxisbericht) und diesen der Ausbildungsstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen,
 - ff) ein Fernbleiben gegenüber der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
 - c) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle
 - aa) Die Studierenden entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - bb) ihm oder ihr die Teilnahme an planmäßigen Lehrveranstaltungen im Praxissemester und an Prüfungen zu ermöglichen,
 - cc) den von den Studierenden zu erstellenden Praxisbericht zu überprüfen,
 - dd) ein Zeugnis über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung auszustellen,

-
- ee) der betreuenden Lehrkraft der FHTW die Betreuung des Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
 - ff) den Studierenden ein angemessenes Entgelt zu zahlen; diese Verpflichtung entfällt, wenn einer Entgeltzahlung tarif- oder haushaltsrechtliche Gründe zwingend entgegenstehen,
- d) Fragen der Versicherung der Studierenden,
 - e) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.
- (3) Im Ausbildungsvertrag werden namentlich aufgeführt
- a) der oder die Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsstelle,
 - b) der oder die Praktikumsbeauftragte.
 - c) die betreuende Lehrkraft
- (4) Für den Ausbildungsvertrag soll das als Anlage 1 beigefügte Muster verwendet werden. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten.

§ 8 Fehlzeiten

Die Abwesenheit vom Praxisplatz ist von dem oder der Studierenden unverzüglich der Ausbildungsstelle anzuzeigen. Im Falle der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ist diese spätestens am dritten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung gegenüber der Ausbildungsstelle zu belegen.

§ 9 Beurteilung des praktischen Studiensemesters

- (1) die Beurteilung erfolgt durch die betreuende Lehrkraft auf der Grundlage
- des Zeugnisses der Ausbildungsstelle,
 - des Praxisberichts des oder der Studierenden und
 - der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gem. § 2 Abs. 3
- (2) Der oder die Studierende hat auf eine unverzügliche Ausstellung des Zeugnisses durch die Ausbildungsstelle hinzuwirken und das Zeugnis sofort nach Erhalt der betreuenden Lehrkraft zuzuleiten.
- (3) Der Praxisbericht soll insbesondere die übertragenen Aufgaben und Arbeitsergebnisse beschreiben. Weitere Festlegungen über Form und Inhalt des Praxisberichts sind den Studierenden zu Beginn der praktischen Ausbildung im Einvernehmen zwischen der betreuenden Lehrkraft und der Ausbildungsstelle mitzuteilen. Der Praxisbericht ist nach Gegenzeichnung durch den Ausbildungsbeauftragten oder die Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsstelle unverzüglich der betreuenden Lehrkraft zuzuleiten.

-
- (4) Die betreuende Lehrkraft legt die Beurteilung „mit Erfolg“ fest, wenn bei der Anwendung der Kriterien nach Abs. 1 erkennbar ist, daß die Ziele der praktischen Ausbildung erreicht wurden.
 - (5) Lautet die Beurteilung „ohne Erfolg“, ist das praktische Studiensemester unverzüglich zu wiederholen. In Ausnahmefällen kann der oder die Praktikumsbeauftragte statt dessen Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung die Beurteilung „mit Erfolg“ lautet.
 - (6) Lautet die Beurteilung nach zweimaliger Wiederholung noch immer „ohne Erfolg“, so ist das praktische Studiensemester endgültig nicht bestanden. Ein erfolgreicher Abschluß des Studiums im zugehörigen Studiengang ist dann an der FHTW nicht mehr möglich.
 - (7) Über die erfolgreiche Durchführung des praktischen Studiensemesters wird ein Praktikumszeugnis ausgestellt. Für das Zeugnis soll das als Anlage 2 beigefügte Muster verwendet werden. Das Zeugnis wird von der zuständigen Verwaltung erstellt und vom Dekan oder der Dekanin sowie dem Praktikumsbeauftragten oder der Praktikumsbeauftragten unterzeichnet.

§ 10 Anerkennung

- (1) Einem Studierenden können auf seinen oder ihren Antrag Tätigkeiten als praktisches Studiensemester anerkannt werden, wenn
 - die Eigenart dieser Tätigkeit dem Ziel gem. § 2 Abs. 1 sowie den Richtlinien gem. § 3 Abs. 1 entspricht,
 - diese Tätigkeit 36 Wochen in Vollzeitform oder bei Teilzeitform einen äquivalenten Zeitraum in höchstens drei getrennten Abschnitten umfaßt,
 - deren Beginn nicht mehr als fünf Jahre vor der Antragstellung liegen,
 - darüber Zeugnisse der Beschäftigungsstellen vorliegen und
 - er oder sie einen Bericht über seine oder ihre Tätigkeiten einreicht, der dem Praxisbericht gemäß § 9 Abs. 3 entspricht.

Die Studienordnungen der Studiengänge können hinsichtlich der Anerkennung von Tätigkeiten, die zeitlich vor der Aufnahme des Studiums im jeweiligen Studiengang liegen, Einschränkungen vorsehen.

- (2) Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen dem oder der Praktikumsbeauftragten einzureichen. Dieser oder diese entscheidet über die beantragte Anerkennung.
- (3) Eine Anerkennung der praktischen Ausbildung schließt die Befreiung von der Übung AEP ein, nicht jedoch die Befreiung von den weiteren Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester.

§ 11 Abweichungen

Zur Erprobung von Reformmodellen sowie bei gemeinsamen Studiengängen mit anderen Hochschulen des Landes Berlin können die Fachbereiche befristet von dieser Ordnung abweichen. Näheres regelt die jeweilige Studienordnung.

§ 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW in Kraft.
- (2) Sie wird für einen Studiengang wirksam, wenn die zugehörige Studienordnung auf der Grundlage der RStO und die zugehörige Prüfungsordnung auf der Grundlage der RPO in Kraft treten.

**Ausbildungsvertrag
für das praktische Studiensemester**

Zwischen

Firma - Behörde - Einrichtung

Bezeichnung - Anschrift - Fernsprecher

nachfolgend Ausbildungsstelle genannt,

und

Herrn/Frau

.....
Vor- und Zuname

geboren am

..... in

wohnhaft in

.....

Student oder Studentin an der FHTW

im Studiengang

.....

des Fachbereichs

.....

nachfolgend Student oder Studentin genannt,
wird folgender

VERTRAG

geschlossen.

§ 1 Allgemeines

Der Student oder die Studentin absolviert im Wintersemester 19.../..... das in der Studienordnung des Studiengangs vorgesehene praktische Studiensemester. Die Ausgestaltung des praktischen Studiensemesters richtet sich nach der Ordnung für das praktische Studiensemester an der FHTW (Rahmenpraktikumsordnung - OpraSt).

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, den Studenten oder die Studentin in der Zeit vom..... bis..... (=..... Wochen) unter Beachtung der in § 1 genannten Vorschriften auszubilden, insbesondere
1. ihm die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
 2. den vom Studenten oder der Studentin zu erstellenden Praxisbericht laufend zu überprüfen,
 3. ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht,
 4. der fachlich betreuenden Lehrkraft der FHTW die Betreuung des Studenten oder der Studentin am Praxisplatz zu ermöglichen.
- (2) Der Student oder die Studentin verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 5. fristgerecht einen der Ausbildungsstelle und der FHTW vorzulegenden Praxisbericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 6. ein Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten oder der Studentin fallen.

§ 4 Ausbildungsbeauftragte

Die Ausbildungsstelle benennt

Herrn/Frau

als Beauftragten oder Beauftragte für die Ausbildung des Studenten oder der Studentin.

§ 5 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten oder der Studentin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzzeitige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner, im Fall der Auflösung durch die Ausbildungsstelle nach vorheriger Anhörung des fachlichen Betreuers des Studenten oder der Studentin der FHTW.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Der Student oder die Studentin ist während des praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der FHTW einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studenten oder der Studentin am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Ein Arbeitsverhältnis wird auch durch diesen Vertrag nicht begründet. Der Student oder die Studentin erhält für die Laufzeit des Vertrages monatlichDM. Die sich hieraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studenten oder der Studentin.

.....
Ort, Datum

Ausbildungsstelle:

Student oder Studentin:

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

bestätigt:

Praktikumsbeauftragter oder
Praktikumsbeauftragte des
Studienganges